

Hegegemeinschaftsordnung für die Rotwildhegegemeinschaft Bayerische Rhön

§ 1 Name und räumlicher Wirkungsbereich

1. Die Hegegemeinschaft führt den Namen:
„Rotwildhegegemeinschaft Bayerische Rhön“
 - (1) Sie hat ihren Sitz und Erfüllungsort am Sitz des Landratsamtes Bad Kissingen.
 - (2) Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
2. Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft wird gemäß Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.03.2003, Amtsblatt Nr.5 vom 27. 03.2003 durch folgende zusammenhängende Jagdreviere gebildet, diese sind in sechs Reviergruppen unterteilt:

(1) Bad Brückenau

Revier	Größe
EJR Centwald	1274
EJR Forst Detter Süd-West	1080
EJR Forstverwaltung Rupboden	704
EJR Oberwald	254
EJR Heilsberg	632
EJR Schelchstein	487
EJR Waldgut Modlos	389
GJR Detter I	306
GJR Detter II	341
GJR Eckarts-Rupboden	300
GJR Mitgenfeld	489
GJR Modlos	667
GJR Roßbach	300

GJR Schönderling	710
GJR Schondra I u II	952
GJR Schondra III	526
GJR Unterleichtersbach	520
GJR Weißenbach	440
GJR Zeitlofs	490

Gesamt 10861 ha

(2) Hammelburg

Revier	Größe in ha
EJR Dittlofsroda	324
EJR Frankenbrunn	174
EJR Rothenberg-Nord	250
EJR Oberthulba West	119
EJR Omerz-Rothenberg-Süd	483
Forstbetrieb Hammelburg	4100
GJR Dittlofsroda	606
GJR Frankenbrunn	426
GJR Hetzlos	372
GJR Reith	357
GJR Schwärzelbach I	390
GJR Schwärzelbach II	360
GJR Völkersleier I	334
GJR Völkersleier II	270
EJR Heckberg	90

Gesamt 8655 ha

(3) Main-Spessart

Revier	Größe in ha
EJR Aura	122
EJR Burgsinn I	510
EJR Burgsinn II	250
EJR Burgsinn III a	355
EJR Bursinn III b	545
EJR Burgsinn IV a	425
EJR Burgsinn IV b	606

EJR Burgsinn V	616
EJR Burgsinn-Lutz	180
EJR Burgsinn von der Pahlen	200
EJR Gemünden I	467
EJR Gemünden-Einmal	122
EJR Gräfendorf-Juliusspital	1440
EJR Rieneck I	419
EJR Rieneck II	548
EJR Rieneck III	236
EJR Rieneck IV	313
EJR Rieneck-Kirchenwald	87
EJR Schaippach-Hohenroth	119
EJR Schönauer Wald	198
EJR Schonderfeld	273
EJR Waldgenossenschaft-Rechtlerwald-Schonderfeld	177
EJR Waldgut-Burgsinn-Haghof	140
EJR Wofsmünster	500
GJR Aura I	295
GJR Aura II	344
GJR Aura III	310
GJR Burgsinn I	260
GJR Burgsinn II	270
GJR Burgsinn III	470
GJR Fellen I	730
GJR Fellen II	470
GJR Fellen III	421
GJR Gräfendorf	540
GJR Mittelsinn I	380
GJR Mittelsinn II	283
GJR Mittelsinn III	391
GJR Mittelsinn IV	316
GJR Obersinn I	318
GJR Obersinn II	403
GJR Obersinn III	338
GJR Rengersbrunn	536
GJR Rieneck I	203
GJR Rieneck II	334
GJR Rieneck III	114
GJR Rieneck IV	273
GJR Schaippach	392
GJR Wohnrod I	401
GJR Wohnrod II	492
GJR Wolfsmünster	330
StJR Deutelbach-West	405
StJR Mittelsinn-Ost	1572
StJR Mittelsinn-West	3193
StJR Neuhof	306

Gesamt 23938 ha

(4) Bad Kissingen

Revier	Größe
EJR Oberthulba Nord	600
EJR Schondra-Eichholz	118
EJR Zahlbacher Wald	122
Forstbetrieb Hammelburg	1063
EJR Appenhahn	269
StJR Oehrberger Höhe	1445
StJR Schwarze Berge	1300
StJR Grimbachswald	289
GJR Burkardroth	455
GJR Burkardroth-Zahlbacher Bergjagd	288
GJR Frauenroth	265
GJR Gefäll	431
GJR Geroda-Nord	380
GJR Geroda-Süd	454
GJR Lauter-Katzenbach	409
GJR Oberthulba Nord	280
GJR Oehrberg	261
GJR Platz	625
GJR Premich	650
GJR Roth-Nickersfelden	341
GJR Stangenroth Ost	434
GJR Stangenroth West	375
GJR Steinach-Hohn	752
GJR Waldfenster	314
GJR Wollbach	390
GJR Zahlbach	295

Gesamt 12605 ha

(5) Bad Neustadt

Revier	Größe in ha
EJR Bischofsheim II (Koppelwald)	418
GJR Burgwallbach	385
GJR Hohenroth	634
GJR Langenleiten	800
GJR Lebenhan	618
EJR Lebenhan	90
GJR Leutershausen-Querbachshof	407

GJR Reyersbach	600
GJR Rödles-Braidbach	645
GJR Sandberg I	445
GJR Sandberg II	308
GJR Schmalwasser	430
EJR Schönau I	220
EJR Schönau II	93
GJR Schönau-Nord	424
GJR Schönau-Süd	314
EJR Simonshof	217
EJR Sondernau	187
GJR Sondernau	414
GJR Unterebersbach	261
EJR Unterelsbach	173
GJR Unterelsbach	756
GJR Unterweißenbrunn	532
GJR Waldberg	482
GJR Wegfurt	840
GJR Weisbach I	867
GJR Windshausen	485
StJR Feldberg	121
StJR Langenleiterholz	134
StJR Reidelberg	117
StJR Rindberg	139
StJR Salzforst (inkl. Klauswald-Nord)	5790
StJR Schweinberg	713

Gesamt: 19.059 ha

(6) Mellrichstadt

Revier	Größe in ha
EJR Eußenhausen	212
EJR Waldkörperschaft Elmbach	143
GJR Eußenhausen	686
GJR Fladungen-Brüchs	386

EJR Fladungen-Volkers	262
EJR Heufurt-Hart	294
GJR Heufurt	284
EJR Huflar	213
GJR Leubach	287
EJR Mellrichstadt-Hartwald	164
EJR Mellrichstadt-Lohwald	114
EJR Mellrichstadt-Oberer Wald	435
EJR Neustädtles	444
EJR Nordheim v.d. Rhön	363
GJR Nordheim v.d. Rhön	768
EJR Oberfladungen	365
GJR Oberfladungen	356
GJR Oberwaldbehrungen	382
EJR Ostheim-Stadtwald	350
GJR Ostheim-Nord	380
GJR Ostheim-Südost	520
GJR Ostheim-Südwest	336
EJR Sands	227
GJR Sondheim/Rhön-Unterer Bogen	571
EJR Stockheim	400
GJR Stockheim II - Nord	610
EJR von Stein Völkershäuser	498
EJR Weimarschmieden-Bauernwald	121
EJR Horsch-Weimarschmieden	147
GJR Weimarschmieden	273
GJR Willmars	730
StJR Höhn	523

Gesamt: 11.844 ha

3. Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- a. Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft ist es eine großräumig abgestimmte Hege und Bejagung des Rotwilds in den o. g. Jagdbezirken zu gewährleisten, die durch Richtlinien für die Hege und Bejagung von Schalenwild festgelegt und räumlich abgegrenzt wurden (entspr. BayJG und Nebengesetze)
- b. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- c. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken, z. B. bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Äsungsverbesserung
- d. Auswertung festgestellter Verbiss- und Schälschäden
- e. Abstimmung der Abschussplanvorschläge der Revierinhaber
- f. Mitwirken bei der Überwachung der Erfüllung der Abschusspläne
- g. Gegenseitige Information über die Erfüllung der Abschusspläne im Rahmen des Meldesystems der Unteren Jagdbehörden
- h. Mitwirkung (in Abstimmung mit Jagdberatern der Landkreise und den Kreisgruppen des BJV) bei Flurbereinigungsverfahren, Genehmigungsverfahren von Wildgehegen, Jagdzeitbeschränkungen und Jagdzeitverlängerungen sowie der Planung von Verkehrs- und anderen Bauten, die die Wildeinstandsgebiete nachhaltig beeinflussen können
- i. Förderung des Arten-, Natur- und Tierschutzes, insbesondere der grundsätzlichen Zustimmung zu allenfalls notwendigem revierübergreifendem Nachsuchen durch die von der Rotwildhegegemeinschaft bestätigten Nachsuchengespanne
- j. Ausrichtung der jährlichen Hegeschau für Rotwild
- k. Mitwirkung bei der Wildbestandsermittlung
- l. Beteiligung bei der Erstellung wildbiologischer Gutachten
- m. Die Realisierung dieser Aufgaben erfolgt je nach Umfang und Erfordernis zentral oder in den Reviergruppen

§ 3 Mitgliedschaft

1.1 Mitglieder der Hegegemeinschaft sind:

- a. die Jagdausübungsberechtigten nach Art. 7 Abs. 1 BayJG

- b. die verantwortlichen Personen gemäß Art. 7 Absatz 2 und 3 BayJG
- c. die von Erben gemäß Art. 20 BayJG benannten verantwortlichen Personen
- d. nach Beschluss der Hegegemeinschaftsversammlung, auf Einladung der Hegegemeinschaftsleitung externe Personen. Diese können auch aus dem Kreis der revierlosen Jäger im Wirkungskreis dieser HHG-VO stammen. Ein aktives oder passives Wahlrecht steht diesen Mitgliedern jedoch nicht zu

1.2 Fördermitglieder

Des Weiteren können aus dem Kreis der revierlosen Jäger im Gebiet und Wirkungskreis der HHG-VO Fördermitglieder der Hegegemeinschaft beitreten. Sie haben keine Stimmrechte, aber werden zu Versammlungen geladen und zu Fachthemen beratend gehört.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, welche an die Hegegemeinschaftsleitung zu richten ist und durch deren Annahme in Textform, erworben.
3. Die vom Revierinhaber angestellten Forstbediensteten, Berufsjäger, bestätigten Jagdaufseher sowie Dauerjagderlaubnisscheininhaber können als ständige Gäste an den Versammlungen der Hegegemeinschaft ohne Stimmrecht teilnehmen
4. Die Beschlussfassung über Aufgaben nach § 2 Abs. 2 a bis j dieser Hegegemeinschaftsordnung ist allein den Mitgliedern vorbehalten
5. Zu Versammlungen der Gesamthegegemeinschaft bzw. der Reviergruppen, in denen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Hegegemeinschaftsordnung beraten werden, sind außer den Mitgliedern einzuladen:
 - a. die zuständigen unteren Jagdbehörden
 - b. die Jagdvorsteher der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Eigentümer von Eigenjagdrevieren im räumlichen Wirkungsbereich, soweit sie das Jagdrecht nicht selber ausüben
 - c. die Vorsitzenden der zuständigen Kreisgruppen des Jagdverbandes bzw. Jägervereinigungen
6. Es können vom Hegegemeinschaftsleiter bzw. vom Reviergruppenleiter eingeladen werden:
 - a. die höhere Jagdbehörde sowie die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- b. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes
 - c. ein Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaften
- 7. Jagdrevierinhaber im Wirkungsbereich, die nicht Mitglied sind, können zu Beratungen eingeladen werden
- 8. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied der Hegegemeinschaft vertreten
- 9. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Hegegemeinschaftsordnung

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt sowie
 - c. Verlust der Jagdinhabereigenschaft oder der Rechtsstellung einer Verantwortlichen Person im Sinne Art. 7 Abs. 2 und 3 BayJG
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jagdjahres möglich. Er muss schriftlich jeweils bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem Hegegemeinschaftsleiter erklärt werden.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

1. Organe der Hegegemeinschaft sind:
 - a. die Hegegemeinschaftsversammlung
 - b. die Hegegemeinschaftsleitung
 - c. die Reviergruppen (-sprecher und -versammlungen)

§ 6 Die Hegegemeinschaftsleitung

1. Die Hegegemeinschaftsleitung besteht aus dem Leiter, zwei Stellvertretern, erforderlichenfalls bis zu zwei beratenden Fachleuten (aus den Bereichen der Wildbiologie, Veterinärmedizin, des Forsts oder vergleichbarer, dem Zweck der Hegegemeinschaft förderlicher Fachbereiche) sowie den Reviergruppensprechern. Der Leiter, seine Stellvertreter sowie die beratenden Fachleute werden von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist möglich
2. Die Hegegemeinschaftsleitung bestellt einen Schriftführer, einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit (Pressesprecher der Hegegemeinschaft) und einen Kassier aus dem Kreise der Mitglieder
3. Die erste Hegegemeinschaftsversammlung wird von dem Regierungsbezirksvorsitzenden des Landesjagdverbandes Bayern e. V., oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und bis zur Wahl der Hegegemeinschaftsleitung geleitet
4. Die Wahl der Hegegemeinschaftsleitung hat mit Stimmzetteln und geheim zu erfolgen
5. Der Hegegemeinschaftsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Hegegemeinschaft und vollzieht die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsversammlung im Sinne von § 26 BGB. Seine Stellvertreter unterstützen ihn bei den Aufgaben
6. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Hegegemeinschaft den Hegegemeinschaftsleiter und/oder seine Stellvertreter abwählen
7. Wird der Hegegemeinschaftsleiter aus dem Bereich der ehemaligen Hegegemeinschaft „Rhön-Ost“ gewählt, muss ein Stellvertreter aus dem Bereich der ehemaligen Hegegemeinschaft „Rhön-West“ kommen und umgekehrt.
8. Der Hegegemeinschaftsleiter oder einer der Stellvertreter soll gemäß § 22 AVBayJG entweder Berufsjäger oder forstlich Ausgebildet sein

§ 7 Aufgaben der Hegegemeinschaftsleitung

1. Die Hegegemeinschaftsleitung hat in Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuregen, aufeinander abzustimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hegegemeinschaftsversammlung
 - b. Vergleich der Abschusspläne mit dem jeweiligen Erfüllungsstand und erforderlichenfalls Vorschläge von Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern und den zuständigen Jagdbehörden zur Erfüllung der Abschussvorgaben
 - c. Pflege von Kontakten zu benachbarten Hegegemeinschaften insbesondere zu Fragen des Wildbestandes und der Abschussplanerfüllung (auch länderübergreifend)
 - d. Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband Bayern oder dessen weiteren Organen
 - e. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten
 - f. Der Hegegemeinschaftsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ist Ansprechpartner für die jeweils zuständigen Forst- und Jagdbehörden
2. Die Reviergruppensprecher haben den Hegegemeinschaftsleiter bzw. dessen Stellvertreter bei der Wahrnehmung seiner Funktionen zu unterstützen und auf Anfrage oder periodisch Auskunft (entsprechend Meldepflicht der Revierinhaber an die Untere Jagdbehörde) über den Stand der Abschussplanerfüllung zu erteilen. Außergewöhnliche Vorkommnisse sollen ihm unverzüglich mitgeteilt werden
3. Die Hegegemeinschaftsleitung kann sich eine Leitungsordnung geben, in welcher sie ergänzend zu den hier genannten Aufgaben die Aufgabenverteilung im Rahmen der Hegegemeinschaftsleitung regelt.

§ 8 Hegegemeinschaftsversammlung

1. Der Hegegemeinschaftsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Hegegemeinschaftsleitung mit Ausnahme der Reviergruppensprecher
 - b. Beschlussfassung und Empfehlung gemeinsamer Hegemaßnahmen
 - c. Empfehlung zur Aufstellung der Abschusspläne und Koordinierung der Abschusspläne
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Hegegemeinschaftsordnung, Bestätigung der im Bereich der HHG unter Umständen grenzüberschreitend nachsuchenden Gespanne und über sonstige Angelegenheiten
 - e. Durchführung der Rotwild-Hegeschau
 - f. Beschlussfassung über etwaige Mitgliedsbeiträge
 - g. Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern
2. Die Hegegemeinschaftsleitung beruft mindestens einmal im Jahr eine Hegegemeinschaftsversammlung ein. Die Einladung muss unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform erfolgen. Die Hegegemeinschaftsleitung hat die Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder in Textform beantragt wird
3. Den geladenen Behörden, Verbänden und Personen ist Gelegenheit zu geben, sich zu Themen der Tagesordnung zu äußern
4. Beschlüsse sind unter folgenden Voraussetzungen zu fassen:
 - a. Die Hegegemeinschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
 - b. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und Fläche (Stimmen- und Flächenmehrheit)
 - c. Zu Änderungen der Hegegemeinschaftsordnung ist die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Stimmen- und Flächenmehrheit) erforderlich. Zur Auflösung der Hegegemeinschaft sowie der Abwahl des Hegegemeinschaftsleiters und / oder dessen Stellvertreter ist eine Zweidrittelmehrheit aller HHG-Mitglieder erforderlich

- d. Mehrere Revierinhaber (Mitpächter) eines Jagdreviers haben zusammen nur eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann
 - e. Bei mehreren Inhabern eines Jagdreviers vertreten die anwesenden auch die abwesenden Mitrevierinhaber, ohne dass es dazu einer besonderen Vollmacht bedarf
 - f. Soweit die Hegegemeinschaftsversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung offen
 - g. Dies gilt nicht für die Wahl der Hegegemeinschaftsleitung gem. § 6 Abs. 4 bzw. wenn das Vorliegen der Flächenmehrheit nicht eindeutig ersichtlich ist
 - h. Es ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mehr als fünf der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, oder Mitglieder, die einen Flächenanteil von mindestens 10 % repräsentieren, dies verlangen
- 5. Über die Versammlung der Hegegemeinschaft ist eine Niederschrift zu fertigen
 - 6. Die Niederschrift ist vom Hegegemeinschaftsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist den Unteren Jagdbehörden zu übersenden. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied bei der jeweiligen Reviergruppenleitung eingesehen werden
 - 7. Der Versammlungsort soll innerhalb des Wirkungsbereiches jährlich gewechselt werden

§ 9 Die Reviergruppenleitung

- 1. Der Sprecher der Reviergruppe ist funktionsgebundenes Mitglied der Hegegemeinschaftsleitung. Er wird von den Mitgliedern der Reviergruppe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Verhinderungsfalle bestimmt er einen Vertreter
- 2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Reviergruppe den Reviergruppensprecher abwählen
- 3. Die Wahl des Reviergruppensprechers hat mit Stimmzettel und geheim zu erfolgen
- 4. Der Reviergruppensprecher, im Verhinderungsfall der von ihm bestimmte Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Reviergruppe und vollzieht die Beschlüsse der Reviergruppenversammlung

5. Die erste Reviergruppenversammlung zur Wahl des Reviergruppensprechers wird durch den Vorsitzenden der zuständigen BJV-Kreisgruppe einberufen

§ 10 Aufgaben des Reviergruppensprechers

1. Der Reviergruppensprecher hat in Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft, im Einvernehmen mit der Hegegemeinschaftsleitung, die erforderlichen Maßnahmen anzuregen, aufeinander abzustimmen und die Beschlüsse der Reviergruppenversammlung durchzuführen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Reviergruppenversammlung
 - b. Koordinierung der Abschussplanung mit der Hegegemeinschaftsleitung gemäß den gültigen Richtlinien über die Hege und Bejagung des Schalenwildes, gegebenenfalls Aufstellung von Gruppenabschussplänen
 - c. Vergleich der Abschusspläne mit dem jeweiligen Erfüllungsstand und erforderlichenfalls Vorschläge von Maßnahmen gegenüber der Hegegemeinschaftsleitung, den Mitgliedern und den unteren Jagdbehörden zur Erfüllung der Abschussvorgaben
 - d. Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisgruppen bzw. Jägervereinen des Landesjagdverbandes Bayern
 - e. Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Reviergruppe in jagdfachlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Hegegemeinschaftsleitung
 - f. Die Mitglieder der Reviergruppe haben den Reviergruppensprecher bei der Wahrnehmung seiner Funktion zu unterstützen und Abschüsse an den Reviergruppensprecher oder den von ihm bestimmten Stellvertreter zu melden, der das erlegte Stück gegebenenfalls in Augenschein nimmt

§ 11 Reviergruppenversammlung

1. Der Reviergruppenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Reviergruppensprechers
 - b. Beschlussfassung über den Gesamtabschuss der Reviergruppe und ggf. seine Verteilung auf die Mitgliedsreviere als Empfehlung für die zuständige Jagdbehörde
 - c. Beschlussfassung und Empfehlung gemeinsamer Hegemaßnahmen
2. Der Reviergruppensprecher beruft mindestens einmal im Jahr eine Reviergruppenversammlung ein. Die Einladung zur Versammlung, bei der die Abschussplanvorschläge für das Folgejahr beraten werden sollen, muss unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Der Reviergruppensprecher hat eine Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Reviergruppenversammlung soll mindestens zwei Wochen vor der Hegegemeinschaftsversammlung stattfinden. Der Hegegemeinschaftsleiter und sein Stellvertreter sowie die zuständige untere Jagdbehörde sind zu laden
3. Hier gilt § 8 Absatz 3 dieser Hegegemeinschaftsordnung
4. Die Reviergruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Abwahl des Reviergruppensprechers ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Reviergruppe erforderlich. Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8 Abs.4 entsprechend
5. Beschlüsse der Reviergruppenversammlung über die Abschussplanung sind mit der Hegegemeinschaftsleitung abzustimmen, dabei ist festzuhalten, ob die Jagdvorstände bzw. die Inhaber von verpachteten Eigenjagdrevieren dem jeweiligen Abschussplanvorschlag zugestimmt haben. Abweichende Stellungnahmen und Einsprüche sind in die Niederschrift aufzunehmen. Auch die Abschlussempfehlung der Reviergruppe für die einzelnen Jagdreviere ist Bestandteil der Niederschrift und vorher mit der Hegegemeinschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Hegegemeinschaftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber in Kraft.